

Satzung

des Kanuvereins „Kanufreunde Rostocker Greif“ e.V.

Kanufreunde
"Rostocker Greif" e.V.
Gaffelschonerweg 6
18055 Rostock
Tel: +49 (0)381 / 490 51 14
Fax: +49 (0)381 / 490 51 14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsanschluss

- (1) Der Verein führt den Namen „Kanufreunde Rostocker Greif“ e.V. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1343 beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Symbol des Vereins ist der „Rostocker Greif“ mit gekreuzten Paddeln.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 18055 Rostock, Kanuboothaus Gaffelschonerweg 6
- (3) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund der Hansestadt Rostock, im Landessportbund Mecklenburg- Vorpommern, im Deutschen Kanu Verband, im Landes-Kanu-Verband Mecklenburg- Vorpommern und im Olympia-Club.
- (4) Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins „Kanufreunde Rostocker Greif“ e. V. ist die Förderung und Entwicklung des Freizeit-, Erholung-, Kinder- und Jugendsport im Kanusport.
- (2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der Abgabenordnung („Steuerbegünstigende Zecke“, §§ 51 ff AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein Kanusportverein mit einem vielseitigen Angebot an sportlichen Möglichkeiten. Dazu gehören sowohl Kanu- als auch Breitensportliches Training, und bei entsprechenden Leistungen, die Teilnahme an Regatten und Wettkämpfen. Es gibt keine Verselbständigungen in irgendeiner Disziplingruppe.
- (4) Alle Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich ein an den Vereinsvorstand gerichteter, schriftlicher Antrag auf Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist bis zum Alter von 18 Jahren, die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (3) Ende der Vereinsmitgliedschaft.
 - (a) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Kündigung der Mitgliedschaft, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - (b) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine Kündigung ist nur zum Halbjahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
 - (c) Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung für mindestens einen Halbjahresbeitrag nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
 - (d) Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger

Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen Vereinsinteressen gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistung berechtigt.
- (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 - (a) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
 - (b) Die Mitglieder haben ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Ausgleichsbetrag zu entrichten. Dieser wird bei Nichterbringen der Leistung mit dem Mitgliedsbeitrag per Bankeinzug erhoben. Die aktiven Mitglieder haben eine Bringepflicht der geleisteten Arbeitsstunden.
 - (c) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen unter Beachtung bestehender Ordnungen und Festlegungen zu nutzen und
 - Vereinsunterlagen einzusehen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand und
- (4) die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglich im ersten Kalenderquartal, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und beschließt über:
 - (a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - (b) Bestätigung oder Änderung der Beitragsordnung,
 - (c) die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - (f) die Bestätigung des Geschäftsberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
 - (g) die Entlastung des gesamten Vorstands,
 - (h) die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - (i) den Haushaltsplan und den Arbeitsplan für das folgende Geschäftsjahr
- (2) Auf Grundlage des Arbeitsplanes beschließt die Mitgliederversammlung über die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden pro Mitglied. Der Umfang wird jährlich neu festgelegt. Für nicht geleistete Stunden wird ein Entgelt erhoben, dass die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch besondere Schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss min-

destens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (5) Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Vereinsregister und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannte gemeinnützige Zwecke betreffen, werden vor Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.
- (7) Für die Wahlversammlungen wird eine Wahlordnung beschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll gefertigt werden, das vom Protokollführer innerhalb eines Monats erstellt wird und vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die jährlich bestätigt wird oder geändert werden kann.
- (10) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über die Beitragsordnung sind nur volljährige Vereinsmitglieder (vollendetes 18. Lebensjahr) stimmberechtigt.

§ 6 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem / der **Vorsitzenden**,
- **dem / der 1. Stellvertreter (in)**
- **dem / der 2. Stellvertreter (in)**
- dem / der Schatzmeister (in)
- dem / der Schriftführer (in)
- dem / der Beisitzer (in) für sportliche Angelegenheiten
- dem / der Beisitzer (in) für technische Angelegenheiten

Optional kann im Laufe des Geschäftsjahres der direkte Vorstand um bis zu drei weitere Mitglieder erweitert werden. Dies kann notwendig sein um den Aufgabenintensiven Bereich Sport/Technik zu unterstützen.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es können nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen. Seine Tätigkeit darf nur auf die Erreichung der Satzungsziele gerichtet sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der **1. Stellvertretende Vorsitzende**, **der 2. Stellvertretende Vorsitzende** und der **Schatzmeister**, von denen je zwei ermächtigt sind, den Verein gemeinsam zu vertreten, wobei im Innenverhältnis zunächst der **Vorsitzende und der 1. Stellvertreter zur Vertretung be-**

rufen sind. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt der 1. Stellvertreter an seine Stelle und wird selbst vom 2. Stellvertreter oder dem Schatzmeister vertreten. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstand von mehr als 5.000,00 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand tagt in der Regel mindestens jeden zweiten Monat. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, bei groben Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Vereinssatzung, gegen Vereinsordnungen und bei Verletzung der Vereinsinteressen folgende Sanktionen auszusprechen:
 - Ermahnung und Beauftragung zur sofortigen Mängelabstellung,
 - Verweis,
 - Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags,
 - Sperre,
 - Ausschluss.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Der erweiterte Vorstand des Vereins

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und:
 - (a) dem Wanderwart,
 - (b) dem Rennsportwart,
 - (c) dem Jugendwart
 - (d) dem Drachenbootwart
 - (e) dem Outriggerwart
 - (f) dem Breitensportwart
 - (g) dem Traditionswart
 - (h) dem Medienwart
 - (i) dem Ehrenvorsitzenden zusammen.
- (2) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr auf Einladung des Vereinsvorsitzenden. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von über 50% der Mitglieder.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:
 - (a) die Organisation der Wartung und Pflege des Bootmaterials und der Vereintechnik,
 - (b) die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs,
 - (c) die Organisation des Kinder- und Jugendsports,
 - (d) die Wahrung und Pflege der Vereinstraditionen

§ 8 Kassenprüfer/-innen

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, mindestens einmal pro Geschäftsjahr den ordnungsgemäßen Umgang mit den Vereinsfinanzen, insbesondere die Kasse, die Nachweissführung des Schatzmeisters und die Verwendung der finanziellen Mittel laut Vereinssatzung und Haushaltsplan zu prüfen.
- (3) Über die Ergebnisse der Prüfung ist der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur in der Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf gemäß § 41 BGB einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kanusports. Einen konkreten Anfallberechtigten für das Vereinsvermögen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Wenn durch die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, werden der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren.
- (4) Die Auflösung ist dem Vereinsregister und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Mitgliedschaft in den Verbänden ist zu kündigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 04.08.2011 mit ihren vorgeschlagenen Veränderungen auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung der Veränderung in das Vereinsregister in Kraft. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Rostock, 04.08.2011

